



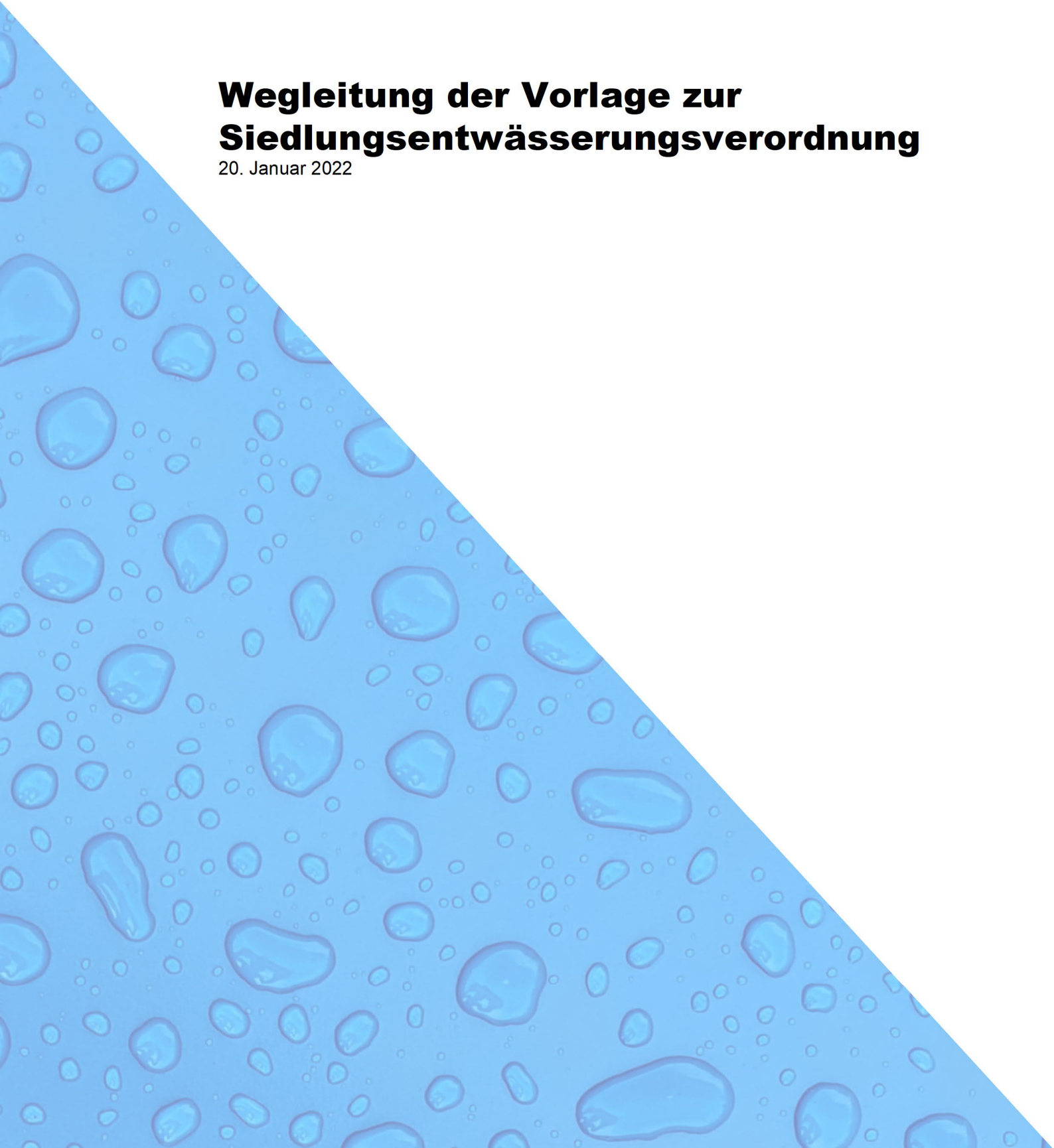
Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz



Siedlungsentwässerung

Wegleitung der Vorlage zur Siedlungsentwässerungsverordnung

20. Januar 2022



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Geltungsbereich	4
3	Erläuterungen zur SEVO Vorlage	5
3.1.	Ziffer 2 zur Vollzugszuständigkeit	5
3.2.	Ziffer 5 zu verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser	5
3.3.	Ziffer 7 zur Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	5
3.4.	Ziffer 12 zu Kontrollen	6
3.5.	Ziffer 13 zu Bewilligungstatbeständen	6
3.6.	Ziffer 14 zur Förderung	6
3.7.	Ziffer 20 zur Bemessung der Anschlussgebühren	7
3.7.1.	Empfohlene Variante: Bemessung nach «entwässerten Fläche» sowie «Nennweite Wasserzähler»	8
3.7.2.	Optionale Variante: Bemessung nach «zonengewichteten Grundstücksfläche»	8
3.8.	Ziffer 21 zu weiteren Bestimmungen zu den Anschlussgebühren	9
3.9.	Ziffer 23 zur Bemessung der Benutzungsgebühren	9
3.9.1.	Empfehlung 1: Bemessung nach «entwässerten Fläche» sowie «Nennweite Wasserzähler»	10
3.9.2.	Empfehlung 2: Bemessung nach «Staffeltarif» kombiniert mit «entwässerten Fläche»	13
3.9.3.	Optionale Variante: Bemessung nach «zonengewichteten Grundstücksfläche»	14
3.10.	Ziffer 24 zu weiteren Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	16
3.11.	Ziffer 25 zur Zonengewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr	16
3.12.	Ziffer 26 zur Bemessung der Mehrwertbeiträge	17
4	Glossar	19
5	Abkürzungen	20
6	Quellen	21
7	Rechtliche Grundlagen	22
	Rechtliche Grundlagen Bund	22
	Rechtliche Grundlagen Kanton	23

1 Einleitung

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) regelt die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung auf dem ganzen Gemeindegebiet (siehe rechtliche Grundlagen im Kapitel 7). Sie legt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Gemeinde und der Nutzer von Abwasseranlagen fest. Die SEVO wird vom Souverän erlassen. Anschliessend ist die Genehmigung durch die Baudirektion erforderlich. Die vorliegende Wegleitung zielt darauf ab, die neue SEVO-Vorlage des AWEL zu beleuchten und dessen Anwendung zu erleichtern.

Die Empfehlungen zu Gebührenmodellen der SEVO-Vorlage basieren auf der «Empfehlung zum Gebührensystem und zur Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» aus dem Jahre 2018 (1) des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sowie der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI). Die VSA/OKI Empfehlung ersetzt die VSA-/FES-Richtlinie zur «Finanzierung der Abwasserentsorgung» aus dem Jahre 1994.

2 Geltungsbereich

Die SEVO schafft kommunale Rechtsgrundlagen und regelt die Abwasserentsorgung sowie deren Finanzierung auf dem ganzen Gemeindegebiet. In diesem Kapitel wird die Wegleitung inhaltlich abgegrenzt gegenüber anderweitigen Aspekten.

Gemeinden bilden in der Abwasserentsorgung z.T. Zweckverbände. Die Verbandsgemeinden können so Leistungen gemeinsam erbringen, die sonst jede Gemeinde für sich anbieten müsste. Die Organisation und Aufgaben von Zweckverbänden sind in den Statuten des Verbands zu regeln und werden in dieser Wegleitung nicht weiter diskutiert.

Die Inhalte des Abschnitts F zur Finanzierung der SEVO-Vorlage fokussieren sich auf kommunale Gebührenmodelle. Folgende finanziellen Aspekte werden nicht in der Wegleitung behandelt:

- **Industrieabwasser:** Industrielles Abwasser wird nicht detailliert behandelt, weil es bereits im Anhang C der VSA/OKI Empfehlung (1) erläutert wird. Die SEVO-Vorlage verweist auf diese Quelle und regelt keine weiteren Aspekte dazu.
- **Mehrwertbeiträge:** In der vorliegenden Wegleitung wird nicht im Detail auf Mehrwertbeiträge eingegangen. Mehrwertbeiträge werden erhoben, um Sondervorteile von einzelnen Grundeigentümern bei der Verteilung der Erschliessungskosten auszugleichen. Bemessungskriterien für Mehrwertbeiträge werden i.d.R. nicht in der SEVO geregelt, sondern in anderen kommunalen Publikationen.
- **Abwassergabe zur Elimination der Mikroverunreinigungen:** Die Abwasserabgabe zur Elimination der Mikroverunreinigungen im gereinigten Abwasser von Abwasserreinigungsanlagen wird i.d.R. nicht in den SEVO der Gemeinden geregelt. Dies betrifft auch die Weiterverrechnung der Abwasserabgabe (2).

3 Erläuterungen zur SEVO Vorlage

3.1. Ziffer 2 zur Vollzugszuständigkeit

Zum Absatz 2

Delegationen ans Bauamt, an den Gemeindeingenieur etc. sind an enge Grenzen gebunden und kommen nur für fachtechnische Entscheide in Frage.

3.2. Ziffer 5 zu verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser

Für die Regenwasserbewirtschaftung sind die relevanten Richtlinien des VSA (3) und des AWEL (4) zu beachten.

3.3. Ziffer 7 zur Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Umgang mit bestehenden Anlagen

Oft wurden privat erstellte Nebenleitungen (Leitungen mit Sammelcharakter; mind. zwei angeschlossene Liegenschaften) nicht ins Eigentum der Gemeinden übernommen. Die Eigentumsfrage wird zu Recht wieder aktuell, sobald Sanierungskosten anfallen. Auf Gesuch hin kann die Gemeinde jedoch nur Leitungen im einwandfreien Zustand mit guter Zugänglichkeit (zur Gewässerleistung des Unterhalts) in ihr Eigentum übernehmen. Das heisst, dass eine allenfalls erforderliche Sanierung in jedem Fall von den Privaten zu tragen ist und erst dann ein entsprechendes Übernahmegesuch an die Gemeinde gestellt werden kann. Das Merkblatt des AWEL zur Übernahme privater Nebenleitungen ins Eigentum der Gemeinde (5) liefert weitere Angaben.

Umgang mit neuen Anlagen

Es ist von Vorteil, wenn bereits in der Bewilligungsphase abgeklärt wird, ob eine privat erstellte Kanalisation mit der Abnahme ins Eigentum der Gemeinde übernommen wird. Dies ermöglicht mit meist wenig Aufwand, auf die spätere Zugänglichkeit (zur Gewässerleistung des Unterhalts) Einfluss zu nehmen. Der Idealzustand im Hinblick auf Rechtsgleichheit und verursachergerechte sowie kostendeckende Gebühren in einer Gemeinde würde bedeuten, dass sämtliche Nebenleitungen mit mindestens zwei angeschlossenen Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde wären.

3.4. Ziffer 12 zu Kontrollen

Zum Absatz 1

Diese Regelung ermöglicht es Gemeinden, eine administrativ einfache und gerechte Lösung zur Überwachung privater Abwasseranlagen vorzunehmen. Die Überwachung des gesamten Gemeindegebietes rechtfertigt die Finanzierung über die Gebühren, da im Endeffekt alle Liegenschaftsbesitzer im gleichen Mass davon profitieren.

3.5. Ziffer 13 zu Bewilligungstatbeständen

Zum Absatz 1a

Als massgebende Normen und Richtlinien gelten:

- Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (VSA 2014)
- Baulicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (VSA 2009)
- Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen (VSA 2002)
- Einbau und Prüfen von Abwasserleitungen und -kanälen (SIA Norm 190.203/SN EN 1610, Ausgabe 2015)
- Empfehlung zur Grundstücksentwässerung (VSA 2018)
- Entwässerung von Baustellen (SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997)
- Entsorgung von Bauabfällen (SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993)
- Kanalisationen (SIA-Norm 190, Ausgabe 2017)

Zum Absatz 1b

Weitere Hinweise zum Thema Abwasserenergienutzung sind im Leitfaden des AWEL zum Heizen und Kühlen mit Abwasser vorhanden (6).

3.6. Ziffer 14 zur Förderung

Die Förderung privater Gewässerschutzmassnahmen muss dem öffentlichen Interesse entsprechen. Beispiele solcher Vorhaben sind:

- Anschluss privater Abwasseranlagen ans Trennsystem im Zuge von Systemänderungen, wenn die Gemeinde nachweislich profitiert
- Versickerungs- oder Retentionsanlagen, welche die öffentliche Abwasserentsorgung entlasten, wenn die Gemeinde nachweislich profitiert
- Innovative Technologien

3.7. Ziffer 20 zur Bemessung der Anschlussgebühren

Anschlussgebühren dienen dem Gebührenzahler als «Einkauf» in die öffentliche Abwasserinfrastruktur. Öffentliche Gewässer stellen keine Abwasseranlagen dar. Somit sind für Direkteinleitungen in Gewässer keine Anschlussgebühren geschuldet.

Gemäss Art. 38 Abs. 1 Kantonale Verfassung werden alle wichtigen Rechtssätze in der Form eines Gesetzes erlassen. Dazu gehören namentlich u.a. die Bestimmungen über Gebühren mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe. Weil Anschlussgebühren i.d.R. eine erhebliche Höhe aufweisen, sind dessen Bemessungsansätze zwingend in der SEVO festzuhalten und vom Souverän zu genehmigen.

Anschlussgebühren werden als die Summe von Anschlussgebühren Regenabwasser und Anschlussgebühren Schmutzabwasser erhoben. Die empfohlenen und optionalen Bemessungskriterien werden in der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zusammengefasst. Die Bemessung anhand des Gebäudeversicherungswertes wird nicht mehr empfohlen:

- Der Gebäudeversicherungswert hat nur einen schwachen Zusammenhang mit der anfallenden Schmutzabwasser- und Regenabwassermenge.
- In einigen Gemeinden werden Nachforderungen auf Anschlussgebühren gefordert, wenn Grundeigentümer ihre Liegenschaften mit Solarthermieanlagen, Photovoltaikanlagen oder energetische Sanierungen aufwerten. Solche Aufwertungen haben aber i.d.R. keinerlei Einfluss auf die anfallenden Abwassermengen.
- Die Bemessung der Anschlussgebühr nach dem Gebäudeversicherungswert führt in Spezialfällen zu Ungerechtigkeiten (z.B. bei Wohnliegenschaften mit hochwertiger Bausubstanz, industriellen oder gewerblichen Bauten).

Bemessungskriterium	Anschlussgebühr Schmutzabwasser	Anschlussgebühr Regenabwasser
<i>Entwässerte Fläche</i>		Empfehlung
<i>Nennleistung Wasserzähler</i>	Empfehlung	
<i>Zonengewichtete Grundstücksfläche</i>	Option	

Tabelle 1: Die Bemessungskriterien für Anschlussgebühren werden vom AWEL z.T. empfohlen (grün) oder neutral beurteilt (grau). Im Glossar, Kapitel 4, werden die Bemessungskriterien detaillierter erläutert.

Aus Sicht des VSA und des AWEL stellen zudem Anschlussgebühren keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar, weil sie die Erstfinanzierung der Abwasseranlagen ermöglichen sollen. Die Erhebung von Anschlussgebühren ist daher optional. Im Falle eines Verzichts auf Anschlussgebühren wird zur Kostendeckung und Gewährleistung

der Rechtsgleichheit eine gestaffelte Reduktion bzw. Abbau derselben über mehrere Jahre empfohlen.

Im Kanton werden jährlich im Durchschnitt 10% der Gebühren über Anschlussgebühren eingenommen. Das AWEL macht zur Gewichtung der Einnahmen über Anschlussgebühren Regenabwasser zu den Einnahmen über Anschlussgebühren Schmutzabwasser keine Vorgaben. Empfiehlt aber die beiden Komponenten in etwas gleichwertig zu berücksichtigen. Letztlich ist es u.a. eine Frage der Priorisierung der Abtrennung von Regenabwasser.

3.7.1. Empfohlene Variante: Bemessung nach «entwässerten Fläche» sowie «Nennweite Wasserzähler»

Wenn der Erhebungsaufwand für die entwässerten Flächen sowie zur Nennweite der Wasserzähler den Bauherren übertragen wird, resultiert für die Gemeinde ein vertretbarer Aufwand mit Lenkungswirkung zur Abtrennung von Regenabwasser. Somit wird die Variante 1 in erster Priorität empfohlen.

(i) Bemessung der Anschlussgebühr Regenabwasser nach der «entwässerten Fläche»

Die Flächen, welche gemäss SN 592 000 bei einem 10-jährlichen Regenereignis in die öffentliche Abwasserentsorgung entwässern, sind für die Festlegung der entwässerten Flächen beizuziehen. Flächen, welche an Versickerungsanlagen mit einer Überlaufjährlichkeit von 10 Jahren oder höher angeschlossen sind, können in Abzug gebracht werden. Solche Anlagen sind i.d.R. nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

(ii) Bemessung der Anschlussgebühr Schmutzabwasser nach der «Nennweite Wasserzähler»

Viele Zürcher Gemeinden erheben ihre Trinkwassergebühren bereits basierend auf der Nennweite der Wasserzähler. Diese Gemeinden können von Synergien zwischen den Bereichen Abwasser und Trinkwasser profitieren, indem die Datengrundlagen auch für die Erhebung von Abwassergebühren verwendet werden können.

3.7.2. Optionale Variante: Bemessung nach «zonengewichteten Grundstücksfläche»

Die Anschlussgebühr, welche nach zonengewichteten Grundstücksflächen bemessen wird, deckt die Anschlussgebühr Schmutzabwasser sowie die Anschlussgebühr Regenabwasser ab. Die Bemessung nach der zonengewichteten Grundstücksfläche kann in Spezialfällen zu Verzerrungen führen (z.B. bei denkmalgeschützten Bauten oder bei tiefer Ausnützung). Daher kritisiert der eidgenössische Preisüberwacher diese Bemessung im Rahmen von Prüfungen. Demnach ist die Bemessung der Nutzungsgebühren mittelfristig auf die empfohlene Variante anzupassen.

Wird diese optionale Variante umgesetzt, entfallen Nachbezüge i.d.R., weil sie auf den potentiell möglichen Ausbau ausgerichtet ist. Bei einem Systemwechsel kann, je nach vorhandenem Ausnützungsgrad, eine Übergangsregelung für einen einmaligen Nachbezug (siehe Vorlage Ziffer 22) erforderlich werden.

Bei dieser Variante hat jeder Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses die Anschlussgebühr zu entrichten. Für die Gemeinde wird diese Gebühr abschätzbar, nicht aber der Zeitpunkt der Fälligkeit. Ohne spezielle Regelung ist die Anschlussgebühr auch für neue Verkehrswege (Strassen usw.) geschuldet.

	Faktor	Gebühr pro m² gebührenpflichtige Fläche (in Fr.)	Gebührenpflichtige Fläche (in m²)	Geschuldete Anschlussgebühr (in Fr.)
<i>Anschluss eines überbauten Grundstücks von 550 m² in Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG2, WG3)</i>	3	15	3 x 550 = 1'650	24'750

Tabelle 2: Beispiel einer Herleitung zur zonengewichteten Anschlussgebühr

3.8. Ziffer 21 zu weiteren Bestimmungen zu den Anschlussgebühren

In der Regel wird die behördliche Abnahme des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation als Anschlusszeitpunkt betrachtet. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die öffentliche Abwasseranlage benutzt werden kann.

3.9. Ziffer 23 zur Bemessung der Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren setzen sich aus Grundgebühren Schmutzabwasser, Grundgebühren Regenabwasser und Mengengebühren zusammen. Deren Erhebung ist jeweils zwingend. Grundgebühren dienen der Deckung der jährlichen Kosten, welche von der anfallenden Abwassermenge unabhängig sind. Mengengebühren dienen der Deckung der jährlichen Kosten, welche von der anfallenden Schmutzabwassermenge abhängig sind. Nachfolgend werden in der Tabelle 3 die empfohlenen und optionalen Bemessungskriterien für die Benutzungsgebühren zusammengefasst. Die Varianten 1 bis 3 beschreiben deren Erhebung im Detail. Die Bemessung anhand von Wohn- und Betriebseinheiten aufgrund der fehlenden Verursachergerechtigkeit nicht mehr empfohlen:

- Wohn- und Betriebseinheiten haben nur einen schwachen Zusammenhang mit der anfallenden Schmutzabwasser- und Regenabwassermenge.
- Insbesondere im Falle von Industrie- und Gewerbebetrieben wird der unterschiedliche Abwasseranfall nicht hinreichend berücksichtigt.
- Auch bei Wohneinheiten wird der unterschiedliche Abwasseranfall nicht hinreichend berücksichtigt. So ist beispielsweise der spezifische Abwasseranfall pro Wohneinheit in einem Mehrfamilienhaus kleiner als in einem Einfamilienhaus.

Bemessungskriterium	Grundgebühr Schmutzabw.	Grundgebühr Regenabwasser	Mengengebühr
Trinkwasserverbrauch			Empfehlung 1
Staffeltarif	Empfehlung 2		Empfehlung 2
Entwässerte Fläche		Empfehlung 1 + 2	
Nennleistung Wasserzähler	Empfehlung 1		
Zonengewichtete Grundstücksfläche	Option		

Tabelle 3: Die Bemessungskriterien für Benutzungsgebühren werden vom AWEL z.T. empfohlen (grün) oder neutral beurteilt (grau). Im Glossar, Kapitel 4, werden die Bemessungskriterien detaillierter erläutert.

Das AWEL empfiehlt, das Verhältnis der Einnahmen über Grundgebühren zu den Gesamteinnahmen über Benutzungsgebühren tendenziell höher zu gewichten als bei den Mengengebühren. Dies zielt auf die Kostenwahrheit ab, bzw. die Abbildung der hohen Fixkosten der Abwasserentsorgung. Es wird daher ein Verhältnis von 40-70% empfohlen.

Das AWEL macht hingegen zur Gewichtung der Einnahmen über Grundgebühren Regenabwasser zu den Einnahmen über Grundgebühren Schmutzabwasser keinen Vorschlag. Letztlich ist es u.a. eine Frage der Priorisierung der Abtrennung von Regenabwasser. Werte von ca. 50% sind üblich.

3.9.1. Empfehlung 1: Bemessung nach «entwässerten Fläche» sowie «Nennweite Wasserzähler»

(i) Bemessung nach der «entwässerten Fläche»

Die Bemessung der Grundgebühren Regenabwasser nach der entwässerten Fläche wird empfohlen. Die entwässerten Flächen sind in gestaffelt in Pauschalen pro 100-300 m² zu verrechnen. Der Initial- und der Nachführungsaufwand kann so verhältnismässig gestaltet werden. Folgendes Vorgehen wird durch das AWEL empfohlen:

1. **Erhebung der entwässerten Flächen:** Es ist kaum verhältnismässig, bei sämtlichen Liegenschaften die entwässerten Flächen auf den Quadratmeter genau zu bestimmen. Eine erste Abschätzung der entwässerten Flächen kann somit basierend auf den Spitzenabflussbeiwerten des GEP erfolgen. Alternativ kann die amtliche Vermessung dazu dienen, ähnliche Abschätzungen zu den entwässerten Flächen zu liefern.

Um den Erhebungsaufwand für die Gemeinde zur Bemessung der Grundgebühren Regenabwasser zu schmälern, wird empfohlen, Grundgebühren Regenabwasser gestaffelt pro 100 bis 300 m² zu bemessen. Diese Pauschalisierung ist verbreitet und mindert den Verwaltungsaufwand sowie die Ansprüche an die Genauigkeit der Erhebungen. Mit der stetigen Verbesserung der Geodaten des GEP wird künftig die Auflösung bezüglich entwässerter Flächen erhöht.

2. **Berücksichtigung der Versickerung und Retention:** Anhand des Leitungs- und Versickerungskatasters kann abgeschätzt werden, welche Liegenschaften überschüssiges Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation ableiten. Bei lückenhaften Katastern sind v.a. in Gebieten mit guten Versickerungskapazitäten gemäss der Versickerungskarte des GEP allenfalls Einzelaufwände nötig. Die Meldepflicht durch Gebührenzahler kann diese Aufwände mindern.

Bei der Versickerung von Regenabwasser werden u.a. Versickerungsanlagen mit und ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation differenziert. Es wird die folgende Gebührenverrechnung für Liegenschaften vorgeschlagen:

- a. *Flächen ohne Anschluss an eine Versickerung:* 100% der Grundgebühr Regenabwasser wird verrechnet.
 - b. *Flächen mit Anschluss an eine Versickerung mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation:* 50% der Grundgebühr Regenabwasser wird verrechnet.
 - c. *Flächen mit Anschluss an eine Versickerung ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation:* Es wird auf die Verrechnung der Grundgebühr Regenabwasser verzichtet.
3. **Tarifierung:** Gebührentarife können proportional oder degressiv zu den entwässerten Flächen festgelegt werden.
 4. **Vernehmlassung:** Nach der erstmaligen Abschätzung der entwässerten Flächen, welche in die öffentliche Kanalisation entwässern, kann eine informelle Vernehmlassung der Bemessungsgrundlagen bei Gebührenzahlern vorgenommen werden.
 5. **Bereinigung:** Nach der Vernehmlassung ist i.d.R. bei einer Minderheit der Grundstücke eine Bereinigung nötig. Die Bereinigungsaufwände konzentrieren sich auf Grundstücke, deren Gebührenrechnungen knapp über Gebührensprüngen zu liegen kommen.

6. **Gebührenverrechnung:** Nach dem Versand der Gebührenrechnungen verbleibt den Gebührendahlern eine Frist, um formell Rekurs gegen die Gebührenrechnungen erheben zu können.

Der Aufwand für den Aufbau eines neuen Gebährensystms kann für eine Gemeinde einen höheren Aufwand bedeuten. Die Abschätzung der entwässerten Flächen im Rahmen der Gebührenerhebung kann gleichzeitig Synergien schaffen mit parallel verlaufenden Massnahmen:

- Aktualisierung des Versickerungskatasters
- Allfällige Aktualisierung des Retentionskatasters
- Allfällige Aktualisierung des Leitungskatasters
- Allfällige Kombination mit Zustandsaufnahmen bei privaten Abwasseranlagen

Ein Beispiel eines Tarifblatts zu degressiven, gestaffelten Grundgebühren Regenabwasser ist in der Tabelle 4 aufgeführt.

Beispiel 1

Flächenintervall	Grundgebühr Regenabwasser (in Fr. pro Jahr)
<i>Bis 100 m² entwässerte Fläche</i>	110
<i>101 bis 200 m² entwässerte Fläche</i>	210
<i>201 bis 300 m² entwässerte Fläche</i>	300
<i>301 bis 400 m² entwässerte Fläche</i>	380
<i>401 bis 500 m² entwässerte Fläche</i>	450
<i>pro weitere 100 m² entwässerte Fläche</i>	50

Tabelle 4: Vorschlag zur degressiven Staffelung der Grundgebühr Regenabwasser

- (ii) Bemessung der Grundgebühr Schmutzabwasser nach der «Nennweite Wasserzähler»

Viele Zürcher Gemeinden erheben ihre Trinkwassergebühren bereits basierend auf der Nennweite der Wasserzähler. Betroffene Gemeinden können von Synergien zwischen den Bereichen Abwasser und Trinkwasser profitieren. Die Grundgebühren Schmutzabwasser können proportional oder degressiv zur Nennweite von Wasserzählern festgelegt werden.

- (iii) Mengengebühren

Die Mengengebühr bezieht sich auf die bezogene Wassermenge in Kubikmetern. Letztere wird i.d.R. über Wasserzähler erhoben. Fehlen Angaben zur Bezugsmenge, lassen sich pauschale Schätzungen beziehen, wie z.B. der durchschnittliche Schweizer Wasserkonsum von 142 Liter pro Person und Tag, bzw. ca. 52 Kubikmeter pro Person und Jahr (7).

Falls nachweislich wesentliche Bezugsmengen nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden (z.B. im Falle von Gärtnereien), können Reduktionen auf Abwassergebühren gewährt werden.

3.9.2. Empfehlung 2: Bemessung nach «Staffeltarif» kombiniert mit «entwässerten Fläche»

(i) Bemessung der Grundgebühr Schmutzabwasser nach dem «Staffeltarif»

Der Staffeltarif ergibt sich aus der Summe einer degressiven Grundgebühr Schmutzabwasser und einer degressiven Mengengebühr. Die Gebühren sind dabei nur abhängig vom Trinkwasserverbrauch, was ein wesentlicher Vorteil dieser Bemessung darstellt. Es wird angenommen, dass die Belastungswerte (LU, bzw. sog. «loading units» in Englisch) einer Liegenschaft i.d.R. von der bezogenen Trinkwassermenge abhängen, um die aufwändige jährliche Erhebung der Belastungswerte (LU) zu umgehen. Ausgehend von dieser Annahme wird (1.) eine gestaffelte, degressive Mengengebühr

Beispiel 2

Jährlicher Wasserbezug pro Tarifstufe	Degressive Grundgebühr Schmutzabwasser (Fr. pro Jahr)	Degressive Mengengebühr (Fr./m ³ pro Jahr)	Staffeltarif (Fr./m ³ pro Jahr) für geg. Wasserbezug in Klammern *
<i>Bis 50 m³</i>	250	0	5.00 (für 50 m ³)
<i>Pro weiteren m³ bis 500 m³</i>	250	2.15	2.44 (für 500 m ³)
<i>Pro weiteren m³ bis 3'000 m³</i>	1'217.50	1.80	1.91 (für 3'000 m ³)
<i>Pro weiteren m³ bis 5'000 m³</i>	5'717.50	1.40	1.70 (für 5'000 m ³)
<i>Pro weiteren m³ über 5'000 m³</i>	8'517.50	1.00	-

Tabelle 5: Vorschlag zur degressiven Staffelung der Tarife, wobei sich der Staffeltarif aus der Summe der degressiven Grundgebühr Schmutzabwasser und der degressiven Mengengebühr ergibt (1); übertragene oder berechnete Zahlenwerte der Tabelle sind grau gefärbt

für alle Tarifstufen definiert sowie (2.) eine degressive Grundgebühr Schmutzabwasser zur ersten Tarifstufe. Die übrigen degressiven Grundgebühren werden errechnet.

* Der errechnete Staffeltarif bezieht sich auf den gegebenen Wasserbezug in Klammern und soll mit steigendem Wasserbezug über die Tarifstufen degressiv abnehmen.

Die VSA Empfehlung (1) erläutert im Anhang B die Bemessung von Staffeltarifen detaillierter. Der Initialaufwand zur Bemessung kann anspruchsvoll sein (z.B. die Bestimmung der Anzahl und Abstufung der Tarifstufen) wie auch die Kommunikation der Bemessung gegenüber Entscheidungsträgern und der Bevölkerung. Zudem können in Einzelfällen Verzerrungen auftreten zwischen Belastungswerten und geschuldeter Gebühren.

(ii) Bemessung der Grundgebühr Regenabwasser nach der «entwässerten Fläche»

Auf diese Bemessung wird bereits im Beschrieb zur Variante 1 eingegangen.

3.9.3. Optionale Variante: Bemessung nach «zonengewichteten Grundstücksfläche»

(i) Bemessung nach der «zonengewichteten Grundstücksfläche»

Die Grundgebühr, welche nach zonengewichteten Grundstücksflächen bemessen wird (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), deckt die Grundgebühr Schmutzabwasser sowie die Grundgebühr Regenabwasser ab. Die Bemessung nach der zonengewichteten Grundstücksfläche führt bei Gemeinden z.T. zu Verzerrungen (z.B. in denkmalgeschützten Kernzonen oder bei fehlender Ausnutzung). Deshalb kritisiert der eidgenössische Preisüberwacher diese Bemessung im Rahmen von Gebührenprüfungen. Daher ist die Bemessung mittelfristig auf die Empfehlung 1 oder 2 zu anzupassen.

(ii) Bemessung «Mengengebühr»

Auf diese Bemessung wird bereits im Beschrieb zur Empfehlung 1 eingegangen.

Beispiel 3

Durch Benutzungsgebühr zu deckende Kosten Fr. 900'000.–
 davon Anteil für Grundgebühr (1/3) Fr. 300'000.–
 davon Anteil für Mengenpreis (2/3) Fr. 600'000.–

Zonen gemäss der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde	Gewichtung (Faktor)	Gesamtfläche (in m ²)	Gewichtete Fläche (in m ²)
EFH W2/30	1	310'000	310'000
EFH W2/50	2	130'000	260'000
Wohnen mit Gewerbe- leichterung (WG2/WG3)	3	110'000	330'000
Öffentliche Bauten	4	60'000	240'000
Industrie	5	160'000	800'000
Kern	6	80'000	480'000
Total	-	850'000	2'420'000

Tabelle 6: Berechnung des Einheitspreises der Grundgebühr

Anteil für Grundgebühr dividiert durch die Summe der gewichteten Grundstücksflächen:
 $300'000 \text{ Fr.} / 2'420'000 \text{ m}^2 = \text{Fr. } 0.12/\text{m}^2$

Berechnung Mengenpreis:

Anteil für Mengengebühr dividiert durch Wasserverbrauch von 388 000 m³/Jahr
 $600'000 \text{ Fr.} / 388'000 \text{ m}^3 = \text{Fr. } 1.55/\text{m}^3$

Abrechnung pro Wohneinheit:

Zone	EFH W2/50
Grundfläche	340 m ²
Wasserverbrauch pro Jahr	255 m ³

Berechnung der Benutzungsgebühr:

Grundfläche × Gewichtung × Einheitspreis der Grundgebühr
 $340 \text{ m}^2 \times 2 \times \text{Fr. } 0.12/\text{m}^2 = \text{Fr. } 81.60$

Wasserverbrauch × Einheitspreis der Mengengebühr
 $255 \text{ m}^3 \times \text{Fr. } 1.55/\text{m}^3 = \text{Fr. } 395.25$

Summe: **Fr. 476.85**

3.10. Ziffer 24 zu weiteren Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

Zu Absatz 1

Zur Berechnung der Verschmutzungsfaktoren im Falle von Industrie- oder Gewerbeabwasser steht das Excel-Tool «INDUTAX_18» zum Anhang C der VSA/OKI Empfehlung (1) zur Verfügung.

Zu Absatz 3

Einzelne Wasserbezüger leiten einen wesentlichen Teil des bezogenen Frischwassers nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen ein. Typische Beispiele sind Gärtnereien, Landwirtschaftsbetriebe, Getränkefirmen usw.

Der Gebührenpflichtige hat die Menge des nicht abgeleiteten Wassers nachzuweisen. Als Nachweis dient zum Beispiel eine auf eigene Kosten installierte Wasseruhr in Absprache mit der Gemeinde. Der Nachweis muss periodisch überprüft werden.

3.11. Ziffer 25 zur Zonengewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr

Zu Absatz 1

Die im Beispiel aufgeführten Gewichtungen entsprechen empirischen Werten aufgrund differenzierter Messungen. Es ist dem unterschiedlichen Anfall von Schmutzabwasser und Regenabwasser Rechnung getragen worden. Die Spannweite zwischen den einzelnen Gewichtungen kann auch angepasst werden. Die im Absatz 1 aufgeführten Zonen und deren in Klammern genannte Gewichtung entsprechen lediglich einem Beispiel.

Zu Absatz 2

Strassen und Flächen mit Hartbelag sind nur dann gebührenpflichtig, wenn zur Entwässerung öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen beansprucht werden. Bei der Erhebung von Grundgebühren für Strassenabwasser sind sämtliche Strasseneigentümer gleich zu behandeln.

Zu Absatz 3

Bei Bauten in der Landwirtschaftszone fehlt in der Regel eine Parzellenfläche, die für die Festsetzung der Grundgebühr verwendet werden könnte. Die Fläche von Hofraum, Garten und der umliegenden Wiesen ergibt eine überhöhte Belastung, die nicht den Verhältnissen entspricht. In diesen Fällen behilft man sich mit der Summe der Ge-

schossflächen (GF) des Wohnhauses beziehungsweise des Gebäudes. Zur Ermittlung der massgebenden Fläche werden die Geschossflächen mit dem Faktor multipliziert, der die Nutzung berücksichtigt.

Erhebungen bei einigen Bauten haben gezeigt, dass mit dem Faktor 5 gute Ergebnisse erreicht werden. Hinsichtlich der Nutzung sind zwei mögliche Zuschlagsstufen vorgesehen, die dem unterschiedlichen Zustand Rechnung tragen.

Beispiel 4

Landwirtschaftsbetrieb mit 15,4 ha Landfläche:

Bauernhaus mit einer Geschossfläche des Keller-, Wohn- und Dachgeschosses mit Wohn- und Abstellraum (nach Norm SIA 416, 2003) von je 60 m² und einer Scheune mit einer Grundfläche von 230 m²

Einheitspreis der Grundgebühr (siehe Beispiel zu Ziffer 23) Fr. 0.12/m²

—	Gebäudefläche Wohnhaus:		
	Geschossfläche x Geschosse	60 m ² x 3 =	180 m ²
	Grundfläche Scheune		230 m ²
	Gesamtfläche (Wohnhaus und Scheune)		410 m²
—	massgebende Fläche:		
	Gesamtfläche x Faktor für gemischte Nutzung	410 m ² x Faktor 6 =	2'460 m ²
—	Berechnung der Grundgebühr:		
	massgebende Fläche x Einheitspreis der Grundgebühr	2'460 m ² x Fr. 0.12/m ² =	Fr. 295.20

3.12. Ziffer 26 zur Bemessung der Mehrwertbeiträge

Mit der abwassertechnischen Feinerschliessung erfahren die Grundeigentümer einen Mehrwert. Mehrwertbeiträge werden erhoben, um Sondervorteile von einzelnen Grundeigentümern bei der Verteilung der Feinerschliessungskosten auszugleichen. Finanzieren die Grundeigentümer die Feinerschliessung selber (z.B. im Quartierplanverfahren) und schliessen ihr Abwasser auch an diese an, entfällt der Mehrwertbeitrag. Profitiert ein Liegenschaftsbesitzer vom möglichen Anschluss an die von der Gemeinde erstellte abwassertechnische Groberschliessung, ist der Mehrwertbeitrag geschuldet.

Weil Mehrwertbeiträge keine Gebühren sind, hat es sich als zweckdienlich erwiesen, die Verankerung des detaillierten Verfahrens für die Erhebung dieser Beiträge nicht im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu regeln, sondern in einer verwaltungsinternen Richtlinie. Somit ist die Grundlage für eine einheitliche Berechnung der Beiträge

gegeben. Bei Unstimmigkeiten ist dann nicht mehr die Gemeinde, sondern die Schätzungskommission zuständig (Details siehe Handbuch vom Verband Zürcher Gemein-
deschreiber und Verwaltungsbeamten VZGV).

4 Glossar

Belastungswert: Ein Belastungswert bildet ab, wieviel Schmutzabwasser bei einer Hausinstallation maximal anfällt. Die SVGW Richtlinie W3 regelt die Herleitung der Werte (8).

Bemessungskriterium: Für jede Gebührenkomponente existieren verschiedenste Bemessungskriterien. Ein Bemessungskriterium beschreibt die Ansätze der Berechnung einer Gebührenkomponente.

Entwässerte Fläche: Bei diesem Bemessungskriterium sind die Gebühren abhängig von der reduzierten Fläche des jeweiligen gebührenpflichtigen Grundstücks, welche in die öffentliche Kanalisation entwässert.

Gebäudeversicherungswert: Die kantonalen Gebäudeversicherungen berechnen Wiederbeschaffungswerte von Liegenschaften für den Schadenfall, auch Gebäudeversicherungswert genannt. Die Gebäudeversicherungswerte sowie die allfälligen Wertvermehrungen wurden teilweise für die Anschlussgebühr als Basis beigezogen.

Gebührenkomponente: Eine Gebührenkomponente bezieht sich entweder auf eine einmalig oder eine periodisch anfallende Gebühr. Bei den Anschlussgebühren umfasst dies eine für Regenabwasser und eine für Schmutzabwasser. Bei den Grundgebühren umfasst dies eine für Regenabwasser und eine für Schmutzabwasser. Die Mengengebühr ist ebenfalls eine Gebührenkomponente.

Gebührenmodell: Ein Gebührenmodell umfasst die Wahl der Gebührenkomponenten, die Gewichtung der Grundgebühren zur Mengengebühr sowie die Bemessungskriterien für die gewählten Gebührenkomponenten.

Nennleistung Wasserzähler: Bei diesem Bemessungskriterium sind die Gebühren abhängig von der Nennleistung der Wasserzähler.

Staffeltarif: Dieses Bemessungskriterium deckt die Grundgebühr Schmutzabwasser sowie die Mengengebühr ab. Die Gebühren sind dabei nur abhängig vom Trinkwasserverbrauch. Es wird angenommen, dass die Belastungswerte (LU) einer Liegenschaft normalerweise von der bezogenen Trinkwassermenge abhängen. Ausgehend von dieser Annahme wird eine gestaffelte, degressive Mengengebühr sowie eine gestaffelte, degressive Grundgebühr Schmutzabwasser definiert, um die aufwändige jährliche Erhebung der Belastungswerte (LU) zu umgehen.

Wohn- und Betriebseinheiten: Bei diesem Bemessungskriterium sind die Gebühren pauschal pro Wohn- und Betriebseinheit festgelegt.

Zonengewichtete Grundstücksfläche: Bei diesem Bemessungskriterium sind die Gebühren abhängig von der Zone gemäss der Bau- und Zonenordnung sowie von der Grundstücksfläche.

5 Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991
GSchV	Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 24. Januar 1991
KGSchV	Kantonale Verordnung über den Gewässerschutz vom 28. Oktober 1998
KV	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur
SEVO	Siedlungsentwässerungsverordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs
USG	Eidgenössisches Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

6 Quellen

1. **VSA.** *Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen - Empfehlung.* Glattbrugg : VSA, 2018.
2. **VSA.** *Weiterverrechnung der Abwasserabgabe.* Glattbrugg : VSA, 2015.
3. **VSA.** *Richtlinie zur Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter.* [Online] 2019. www.vsashop.ch.
4. **AWEL.** *Planung der Abwasserentsorgung. Richtlinie und Praxishilfe zur Regenwasserbewirtschaftung.* [Online] 2021. www.abwasser.zh.ch.
5. **ZUP.** Zürcher Umweltpraxis. *Siedlungsentwässerung –Übernahme von privaten Nebenleitungen ins Eigentum der Gemeinde.* [Online] August 2007. https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/wassergewaesser/gewaesserschutz/abwasserentsorgung/Merklatt_Nebenleitungen.pdf.
6. **AWEL.** *Heizen und Kühlen mit Abwasser. Leitfaden für die Planung, Bewilligung und Realisierung von Anlagen zur Abwasserenergienutzung.* [Online] September 2010. https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/bauvorschriften/energienutzung-aus-untergrund-und-wasser/abwasser/heizen_kuehlen_abwasser.pdf.
7. **SVGW.** *Wasserverbrauch. Wasserverbrauch.* [Online] 2015. http://wasserqualitaet.svgw.ch/fileadmin/resources/trinkwasser/media/Info/TW_Info_FAQ_Tagesverbrauch.pdf.
8. **SVGW.** *W3d: Richtlinie für Trinkwasserinstallationen.* [Online] 2013. [Zitat vom: 21. April 2020.] <https://epaper.svgw.ch/Epaper/Overview/ViewEdition/f788c28a-7470-e711-80d8-001dd8b729e1>.
9. **Preisüberwacher.** *Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser.* Bern : Bund, 2018.
10. **SVGW.** SIA-Shop. *Flächen und Volumen von Gebäuden.* [Online] 1. Oktober 2003. [Zitat vom: 21. April 2020.] <http://shop.sia.ch/normenwerk/architekt/sia%20416/dfi/D/Product>.
11. **VSA.** *Publikationen und Produkte. Erläuterungen zum GEP-Musterpflichtenheft.* [Online] 2020. <https://vsa.ch/Mediathek/erlaeuterungen-zum-gep-musterpflichtenheft/>.
12. **AWEL.** *Abwasserentsorgung (Entwässerung). Verordnungen zur Siedlungsentwässerung.* [Online] Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 1. Januar 2018. [Zitat vom: 16. April 2020.] <https://awel.zh.ch/internet/audirektion/awel/de/wasser/gewaesserschutz/abwasserentsorgung/sevo.html>.
13. **VSA.** *Finanzierung der Abwasserentsorgung.* Glattbrugg : VSA, 1994.

7 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen Bund

Gemäss Bundesrecht haben Gebührenmodelle u.a. den folgenden Grundsätzen des Gebührenrechts zu genügen (geordnet nach der Rechtsordnung) (9):

- **Legalitätsprinzip** Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999; Art. 38 Abs. 1 Bst. d Verfassung des Kantons Zürich (KV) vom 27. Februar 2005: Gebührenmodelle müssen in einem Erlass beschrieben sein. Somit ist die Gebührenhöhe durch die Gebührenzahler vorhersehbar. Bei Gebühren erheblicher Höhe (wie z.B. Anschlussgebühren) bedarf es des Weiteren einer Genehmigung durch den Souverän.
- **Verhältnismässigkeitsprinzip** Art. 5 Abs. 2 BV: Bei der Verhältnismässigkeit wird ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis angezielt: Die Kosten von Gewässerschutzmassnahmen müssen i.d.R. zuverlässig abgeschätzt werden und sind möglichst effizient zu gestalten. Die Verhältnismässigkeit der Kosten lässt sich aber auch auf den Verwaltungsaufwand übertragen: Der Aufbau sowie die Nachführung von Gebührenmodellen sollen für Gemeinden mit verhältnismässigem Mitteleinsatz zu bewältigen sein. Der Nutzen für den Gewässerschutz lässt sich dahingegen allerdings oft nur schwer quantifizieren.
- **Äquivalenzprinzip** Art. 5 Abs. 2 BV: Die Gebührenhöhe soll mit dem Umfang der Dienstleistung übereinstimmen, welche beansprucht wird.
- **Verursacherprinzip** Art. 74 Abs. 2 BV, Art. 2 Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983 und Art. 3a. Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991: Das Verursacherprinzip besagt, dass der Verursacher einer Umweltbelastung die Kosten für die Umweltschutz-Massnahmen zu tragen hat. Dies bedeutet, dass die Kosten quantifiziert und soweit möglich einem Verursacher übertragen werden müssen. Im Kontext der Gebührenmodelle bedeutet dies, dass ihre Bemessung u.a. transparent, generationengerecht und verursachergerecht sein soll.
- **Kostendeckungsprinzip** Art. 60a. Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 1. Juni 2018: Der Kostendeckungsgrad drückt das Verhältnis von Ausgaben zu Erträgen aus. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten im Mittel nicht übersteigen darf. Dies impliziert, dass keine Gewinne erwirtschaftet werden sollen.

Die Liste ist nicht abschliessend. Relevante Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts knüpfen an die oben genannten Grundsätze an und konkretisieren sie. Sie werden im jeweiligen Kontext zitiert.

Rechtliche Grundlagen Kanton

Die Festlegung der kommunalen Gebührenmodelle zur Abwasserentsorgung ist eine kommunale Kompetenz gemäss § 7. Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974. Das AWEL stellt das kantonale Aufsichtsorgan über die Siedlungsentwässerungsverordnungen (SEVO) dar und nimmt Beratungs- und Bewilligungskompetenzen wahr. Gemäss § 3 lit. u. kantonale Verordnung über den Gewässerschutz (KGSchV) vom 22. Januar 1975 werden daher SEVO durch das AWEL vorgeprüft und genehmigt.